

# **Informationen zum Abkom- men über die erworbenen Rechte von UK- Bürgerinnen und Bürgern**

# Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Geltungsbereich .....	3
2.1. Vom Geltungsbereich erfasst.....	3
2.2. Nicht vom Geltungsbereich erfasst .....	3
3. Zulassungskategorien .....	3
3.1. Aufenthalt zur unselbständigen Erwerbstätigkeit.....	3
3.2. Aufenthalt zur selbständigen Erwerbstätigkeit.....	3
3.3. Aufenthalt zum Studium.....	3
3.4. Aufenthalt für Nichterwerbstätige .....	4
3.5. Aufenthalt zur Stellensuche .....	4
3.6. Grenzgänger.....	4
3.7. Familiennachzug.....	4
3.8. Wechsel des Aufenthaltszwecks / Statuswechsel .....	4
4. Erlöschen der erworbenen Rechte .....	5
5. Ausländerausweis .....	5
6. Strafregisterauszug und Massnahmen wegen Straffälligkeit.....	5
7. Meldeverfahren für Stellenantritte bis zu drei Monaten .....	6
8. Dienstleistungserbringungen und Meldeverfahren.....	6
9. Bewilligungsfreie Einreise.....	6

## 1. Allgemeines

Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (UK) aus der EU und dem Ende der Übergangsphase gilt das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und dem UK nach dem 31. Dezember 2020 nicht mehr. Die Schweiz und das UK haben deshalb am 25. September 2019 ein Abkommen über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU und dem Wegfall des Freizügigkeitsabkommens unterzeichnet (Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger, SR 0.142.113.672 [BBI 2020 1085]).

## 2. Geltungsbereich

### 2.1. Vom Geltungsbereich erfasst

Das Abkommen gilt für jene UK-Bürger in der Schweiz, welche **bis am 31. Dezember 2020** aus dem Freizügigkeitsabkommen Rechte erworben haben und diese weiterhin ausüben. «Erworben haben» bedeutet, dass sie bis zu diesem Zeitpunkt von den Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht und bei der zuständigen kantonalen Behörde mindestens ein Aufenthaltsgesuch mit den nötigen Unterlagen zur Erteilung einer Bewilligung gestellt haben. Es reicht aus, wenn das Aufenthaltsgesuch bis zum 31. Dezember 2020 bei einer Einwohnerkontrolle eingereicht wurde oder wenn bis zu diesem Datum ein Gesuch beim Migrationsamt direkt einging (per E-Mail oder per Post). Bei UK-Bürgern, die gemäss dem Aufenthaltsgesuch vor dem 31. Dezember 2020 eingereist waren, die ihr Gesuch aber erst zu Beginn des Jahres 2021 einreichen (bspw. weil die Gemeindeverwaltung geschlossen war), wird grundsätzlich auf das Einreisedatum abgestützt; es wird jedoch nach konkreter Sachlage entschieden.

UK-Bürger, welche bis zum 31. Dezember 2020 Freizügigkeitsrechte erworben haben, behalten diese über den EU-Austritt des UK hinaus. Dies gilt auch für ihre Familienangehörigen.

### 2.2. Nicht vom Geltungsbereich erfasst

UK-Bürger, die bis am 31. Dezember 2020 keine Freizügigkeitsrechte erworben haben, werden nicht von diesem Abkommen erfasst. Für sie gelten die ordentlichen Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG), sie werden somit wie Drittstaatsangehörige behandelt.

## 3. Zulassungskategorien

### 3.1. Aufenthalt zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

UK-Bürger müssen ihre Erwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen und das Aufenthaltsgesuch grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2020 bei der Einwohnerkontrolle oder dem Migrationsamt eingereicht haben, damit sie unter das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger fallen.

Für UK-Bürger, die ihre Erwerbstätigkeit erst nach dem 31. Dezember 2020 aufnehmen, kommen grundsätzlich die Zulassungsvoraussetzungen nach dem AIG zur Anwendung. Die Zulassung zur Erwerbstätigkeit unterliegt damit einer arbeitsmarktlichen Prüfung und der Kontingentierung.

### 3.2. Aufenthalt zur selbständigen Erwerbstätigkeit

UK-Bürger müssen ihre selbständige Erwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben. Mit der Einreichung des Gesuchs muss der Nachweis der selbständigen Erwerbstätigkeit jedoch noch nicht abschliessend erbracht worden sein.

### 3.3. Aufenthalt zum Studium

UK-Bürger müssen ihr Studium vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen und das Gesuch bis zum 31. Dezember 2020 bei der Einwohnerkontrolle oder dem Migrationsamt eingereicht haben. Eine anschliessende Aufnahme einer Erwerbstätigkeit richtet sich in diesen Fällen ebenfalls nach den Bestimmungen des FZA (vgl. Ziffer 3.8).

### 3.4. Aufenthalt für Nichterwerbstätige

UK-Bürger müssen das Gesuch vor dem 1. Januar 2021 gestellt haben und müssen die Zulassungsvoraussetzungen bis spätestens am 31. Dezember 2020 erfüllen. Eine anschliessende allfällige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit richtet sich ebenfalls nach den Bestimmungen des FZA (vgl. Ziffer 3.8).

### 3.5. Aufenthalt zur Stellensuche

UK-Bürger, die eine Stelle suchen, müssen vor dem 1. Januar 2021 in die Schweiz eingereist sein, um gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Anhang I FZA als Stellensuchende zugelassen zu werden. Für die ersten drei Monate der Stellensuche ist unter dem FZA keine Bewilligung erforderlich. UK-Bürger, die bereits im 2020 in die Schweiz eingereist sind und sich erst im 2021 bei der Einwohnerkontrolle anmelden, müssen dies deshalb spätestens drei Monate nach dem Wegfall des FZA, **also spätestens bis am 31. März 2021** tun, um eine Kurzaufenthaltsbewilligung als Stellensuchende zu erhalten und vom Abkommen über die erworbenen Rechte zu profitieren.

Wird im Anschluss an den Aufenthalt zur Stellensuche eine Erwerbstätigkeit aufgenommen, richtet sich die Regelung nach den Bestimmungen des FZA (vgl. Ziffer 3.8).

### 3.6. Grenzgänger

UK-Bürger müssen ihre Erwerbstätigkeit vor dem 1. Januar 2021 aufgenommen haben und das Gesuch muss bis zum 31. Dezember 2020 beim Migrationsamt eingereicht worden sein. Erfolgt beim Stellenwechsel zwischen dem Austrittsdatum und dem erneuten Stellenantritt ein Unterbruch von einem Monat oder länger, erlischt die Grenzgängerbewilligung. Der neue Stellenantritt muss sodann nach den Zulassungsvoraussetzungen des AIG erfolgen.

Ab dem 1. Januar 2021 können UK-Grenzgänger nach den AIG-Bestimmungen nur noch zugelassen werden, wenn sie in der deutschen Grenzzone wohnhaft sind und in den schweizerischen Grenzonen arbeiten. Dazu ist vorgängig eine arbeitsmarktliche Prüfung erforderlich.

### 3.7. Familiennachzug

Die Bestimmungen zum Familiennachzug von UK-Bürgern, die sich auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger berufen können, finden sich in Art. 10 Abs. 1 lit. e des Abkommens.

Sofern das Verwandtschaftsverhältnis am 31. Dezember 2020 bereits bestand und rechtlich anerkannt ist, richtet sich der Familiennachzug für Familienangehörige in aufsteigender und absteigender Linie weiterhin nach den Bestimmungen des FZA (Art. 3 Anhang I FZA). Es ist unerheblich, ob sich die Familienangehörigen bereits in der Schweiz oder noch im Ausland aufhalten.

Bei Kindern, welche nach dem 31. Dezember 2020 geboren oder adoptiert werden, gelten ebenfalls weiterhin die FZA-Bestimmungen bezüglich Familiennachzug, sofern sich zumindest ein Elternteil auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen kann.

Bei Eheschliessungen nach dem 31. Dezember 2020 gilt für den Nachzug von Ehegatten eine Frist von fünf Jahren (also bis am 31. Dezember 2025), während der weiterhin die Bestimmungen des FZA anwendbar sind. Danach gelten für zukünftige Ehegatten die AIG-Bestimmungen.

Familienangehörige (UK-Bürger oder andere Drittstaatsangehörige) von UK-Bürgern, welche im Rahmen des Familiennachzugs nur ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht erlangen, können später selber keine weiteren Familienmitglieder gestützt auf das FZA nachziehen (Art. 15 des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger). Für sie gelten die ordentlichen Familiennachzugsbestimmungen des AIG.

### 3.8. Wechsel des Aufenthaltszwecks / Statuswechsel

UK-Bürger, die sich auf dieses Abkommen stützen können, profitieren auch nach dem 31. Dezember 2020 von der beruflichen sowie geografischen Mobilität in der Schweiz. Der Wechsel

des Aufenthaltsstatus, z.B. von einer Arbeitnehmerin zu einer Nichterwerbstätigen, von einem Studenten zu einem selbständig Erwerbenden, bleibt unter Einhaltung der FZA-Bestimmungen weiterhin möglich (Art. 15 des Abkommens).

Eine Grenzgängerbewilligung, die eine Arbeits- und keine Aufenthaltsbewilligung darstellt, berechtigt unter diesem Abkommen jedoch nicht zum Wechsel zu einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung. Dafür gelten die ordentlichen Bestimmungen des AIG.

#### **4. Erlöschen der erworbenen Rechte**

Die in diesem Abkommen erfassten Rechte werden auf Lebenszeit gewährt. Ausgenommen davon ist der Familiennachzug des Ehegatten (siehe Ziffer 3.7). Werden die Bedingungen des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger nicht mehr erfüllt, erlischt das erworbene FZA-Recht jedoch unwiderruflich.

Verlieren beispielsweise Arbeitnehmer aus dem UK, die in der Schweiz arbeitslos werden, ihre Arbeitnehmereigenschaft gemäss Art. 61a AIG und erfüllen sie keinen anderen Zulassungsgrund nach dem Freizügigkeitsabkommen, richtet sich ihr weiterer Aufenthalt in der Schweiz nach dem AIG. Die Rechte aus dem Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger gehen mit dem Verlust der Anwesenheitsrechte aus dem FZA unter.

Meldet sich ein UK-Bürger definitiv ab und verlässt die Schweiz, so erlischt das erworbene Recht auf Aufenthalt oder Erwerbstätigkeit. Bei einer späteren Neuzulassung kann sich die Person nicht mehr auf das Abkommen über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger stützen.

Die Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung bleibt unter der Voraussetzung von Art. 61 Abs. 2 AIG möglich. Wird die Aufrechterhaltung gewährt, bleiben auch die Rechte des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger bestehen.

#### **5. Ausländerausweis**

UK-Bürger gelten nach dem 31. Dezember 2020 als Drittstaatsangehörige. Die laufenden Bewilligungen von UK-Bürgern müssen jedoch nicht ausgetauscht werden, sie bleiben bis zum Verfallsdatum gültig. Nach Ablauf der Bewilligungen oder bei ausweisrelevanten Mutationen, erhalten UK-Bürger mit einem Aufenthaltsrecht gestützt auf das Abkommen über die erworbenen Rechte nach dem 31. Dezember 2020 einen biometrischen Ausweis in Kreditkartenformat für Drittstaatsangehörige gemäss den Schengen-Regeln.

Auf jedem neuen Ausweis von UK-Bürgern, und ihren Familienmitgliedern, die sich auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen können, wird der Vermerk «Gemäss Abkommen CH-UK vom 25. Februar 2019» aufgedruckt. Dadurch ist auf den Ausweisen erkennbar, dass für den Inhaber des Ausweises das Abkommen über die erworbenen Rechte zur Anwendung kommt.

#### **6. Strafregisterauszug und Massnahmen wegen Straffälligkeit**

Mit Inkrafttreten des Abkommens über die erworbenen Rechte der Bürgerinnen und Bürger können die zuständigen Behörden neu einen Strafregisterauszug von UK-Bürgern verlangen und zwar auch für diejenigen, welche unter dieses Abkommen fallen. Das Migrationsamt wendet bei UK-Bürgern in Bezug auf das Einholen eines Strafregisterauszuges die gleiche Praxis wie bei anderen Drittstaatsangehörigen an.

Bei UK-Bürgern und ihren Familienangehörigen, die vor dem 1. Januar 2021 eine Straftat begangen haben, die zu einer Verurteilung führt, sind bei der Prüfung, ob ein schwerwiegender Verstoss gegen die öffentliche Ordnung vorliegt, die Bestimmungen des FZA (Art. 5 Anhang I FZA) massgebend (Art. 17 Abs. 1 des Abkommens).

Bei Verurteilungen wegen Straftaten, die nach dem 31. Dezember 2020 begangen wurden, finden wie bei Drittstaatsangehörigen die Regeln des AIG Anwendung.

Vorbehalten sind in beiden Konstellationen jedoch die strafrechtlichen Bestimmungen über die Landesverweisung.

## **7. Meldeverfahren für Stellenantritte bis zu drei Monaten**

UK-Bürger mit einem Stellenantritt bis zu drei Monaten in der Schweiz konnten bis am 31. Dezember 2020 die Arbeit aufnehmen. Um in den Geltungsbereich des Abkommens zu fallen, muss die Meldung vor der Arbeitsaufnahme übermittelt werden.

Falls im Anschluss an das Meldeverfahren ein weiterer Aufenthalt beantragt wird, kann dem entsprochen werden, sofern die Voraussetzungen für eine Aufenthaltskategorie gemäss dem FZA erfüllt werden (längstens bis 31. März 2021). Diese Regelung gilt analog bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern.

In einigen Fällen haben Schweizer Arbeitgeber bereits vor dem 31. Dezember 2020 Stellenantritte von UK-Bürgern im Meldeverfahren erfasst, obwohl die Arbeit erst danach aufgenommen wurde. Diese UK-Bürger haben somit nicht unter dem FZA von ihren Freizügigkeitsrechten Gebrauch gemacht. Zum Schutz der wirtschaftlichen Interessen und der Planungssicherheit für Unternehmen in der Schweiz müssen die bereits im Jahr 2020 bestätigten Meldungen nicht widerrufen werden. Es besteht jedoch in solchen Fällen kein Rechtsanspruch für eine anschließende Bewilligung gestützt auf das Abkommen über die erworbenen Rechte. Ein weiterer Aufenthalt beurteilt sich nach dem AIG.

## **8. Dienstleistungserbringungen und Meldeverfahren**

Die Schweiz und das Vereinigte Königreich haben ein Abkommen über die Mobilität von Dienstleistungserbringern abgeschlossen, das vom Bundesrat am 4. Dezember 2020 genehmigt wurde und am 1. Januar 2021 in Kraft getreten ist (Service Mobility Agreement, SMA). Gestützt darauf steht das Meldeverfahren allen grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringern aus dem UK für zwei weitere Jahre offen, unabhängig davon, ob sie über erworbene Rechte verfügen oder nicht. Dies gilt für Entsandte von Unternehmen mit Sitz im UK unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und selbständige Dienstleistungserbringende mit Firmensitz im UK, welche über die UK-Staatsbürgerschaft verfügen. Drittstaatsangehörige müssen vor der Entsendung in die Schweiz bereits dauerhaft (d.h. seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung) auf dem regulären Arbeitsmarkt im UK zugelassen sein.

Es sind demnach grundsätzlich dieselben Meldevorschriften anwendbar wie für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA. Vorbehalten bleiben die schengenrechtlichen Aufenthalts- und Einreisebestimmungen. Das bedeutet, dass Dienstleistungserbringende aus dem UK, welche eine grenzüberschreitende Dienstleistung bis 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr erbringen, sich während maximal 90 Tagen je Bezugszeitraum von 180 Tagen im Schengen-Raum aufhalten können.

## **9. Bewilligungsfreie Einreise**

Sämtliche UK-Bürger, auch diejenigen, die sich nicht auf das Abkommen über die erworbenen Rechte berufen können, bleiben für kurzfristige Aufenthalte, d.h. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen, sowie für längerfristige Aufenthalte visabefreit.

\*\*\*

**Migrationsamt und Passbüro**  
des Kantons Schaffhausen  
Mai 2021